

Kreistagsgruppe Rotenburg (Wümme)
SPD – Bündnis 90/Die Grünen – WFB

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Herrn Landrat Luttmann
Kreishaus
Hopfengarten 2

27356 Rotenburg (Wümme)

12. Mai 2014

Antrag

Ergänzung der Handreichungen zur Förderung des Löschwesens

Sehr geehrter Herr Landrat Luttmann,

namens und im Auftrage der SPD-Grüne-WFB-Gruppe beantrage ich das Folgende:

Der Kreistag wolle beschließen:

1. die Handreichungen zur Förderung des Löschwesens werden dahingehend geändert, dass unter Punkt 3. das Wort „Wärmebildkamas“ dem bisherigen Text vorangestellt wird.

Begründung:

In der Vergangenheit kamen bei Brandeinsätzen immer häufiger Wärmebildkamas zum Einsatz. Wie man nicht nur aus der Presse entnehmen kann, sondern auch aus den Reihen der Feuerwehr hört, leisten diese einen wertvollen Beitrag zum Schutz für Leib und Leben und für Sachwerte. Um diese Kamas nicht immer bei Schwerpunktfeuerwehren anfordern zu müssen, die bereits eine besitzen, sollten alle Feuerwehren die Möglichkeit haben, diese mit einem 40 %-igen Zuschuss anzuschaffen.

Mit freundlichen Grüßen

Heinz-Dieter Gebers

5.7

Förderung des Löschwesens

1. Feuerwehrgerätehäuser, Unterrichtsräume in Stützpunkten und Schwerpunkten auf Einzelantrag 30 %, höchstens jedoch je normgerechten Fahrzeugstellplatz entsprechend der Mindeststärke-Verordnung/Unterrichtsraum 20.000 DM/10.225,84 €. Diese Regelung gilt auch für den Umbau bestehender nicht normgerechter Fahrzeugstellplätze.

2.
 - a) Löschgruppenfahrzeuge
 - b) Tragkraft-Spritzenfahrzeuge
 - c) Tanklöschfahrzeuge
 - d) Sonderfahrzeuge 30 %
 - e) Tragkraft-Spritzenfahrzeuge (TSF) als Ersatz für nicht normgerechte Tragkraft-Spritzenfahrzeuge-Truppbesatzung (TSF-T) 40 %

Bei Ersatzbeschaffungen von Fahrzeugen werden nur die Kosten des Fahrgestells und des Feuerwehraufbaues bezuschusst. Neubeschaffungen von Feuerwehrfahrzeugen außerhalb der Verordnung über die Mindeststärke, die Gliederung nach Funktionen und die Mindestausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen vom 29.07.1981 werden nach Empfehlung durch den Feuerschutzausschuss bezuschusst. Gebrauchte Feuerwehrfahrzeuge können nach den oben angegebenen Prozentsätzen bezuschusst werden. Grundlage für die Bezuschussung sind die Anschaffungskosten ohne ggf. notwendige Umbau- oder Instandsetzungskosten. Ein Zuschuss für eine Folgebeschaffung wird nicht vor Ablauf von 10 Jahren gewährt. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet der Kreisausschuss auf Einzelantrag.

3. Wärmebildkamas, Ausrüstungs- und Einrichtungsgegenstände für den schweren Atemschutz und/oder Strahlenschutz, Vollschtanzüge und Zubehör mit Ausnahme der persönlichen Ausrüstung des Trägers 40 %